



Erneute Reform der StPO: Die zehn wichtigsten Änderungen

von Dr. Momme Buchholz (*Gubitz+Partner*, Kiel)

Am 13. Dezember 2019 ist der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 5. November 2019 (BT-Drs. 19/14747) zur „Modernisierung des Strafverfahrens“ in seinen überwiegenden Teilen in Kraft getreten. Da es nur gut zwei Jahre her ist, dass das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens“ vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202 ff.) tiefgreifende Veränderungen des Strafprozessrechts herbei geführt hat, deren Auswirkungen noch gar nicht evaluiert

sind, kann man sich über den gesetzgeberischen Aktionismus nur wundern. Da auch diese „Reform“, wie nahezu jede Neuerung der StPO der letzten 20 Jahre mit einer weitergehenden Beschränkung der Beschuldigtenrechte einhergeht (insb. unten 1.-3. und 6.), kann sie aus Strafverteidigersicht nur Ablehnung hervorrufen (dies gilt nicht für 7. und 9.). Hier ist allerdings nicht der Platz, das im Einzelnen zu vertiefen, die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf einen sachlichen Überblick über die zehn wichtigsten Änderungen.

Im Einzelnen:

1. Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens über Besetzungsrügen

Für Besetzungsrügen wurde ein Vorabentscheidungsverfahren eingeführt (§ 222b StPO). Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, dass der erhobene Einwand vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts bereits vor oder zu Beginn der Hauptverhandlung abschließend durch ein höheres Gericht beschieden wird. Sollte dies nicht gelingen, soll bis zu dieser Entscheidung über den Besetzungseinwand die Hauptverhandlung fortgeführt werden können. Der Einwand, das Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt, muss innerhalb einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe der Besetzungsmitteilung erhoben werden. Durch diese Neuregelung wird über die Rechtmäßigkeit der Gerichtsbesetzung also nicht erst im Revisionsverfahren entschieden. Mit der Revision kann dann nur noch geltend gemacht werden, dass der form- und fristgerecht erhobene Einwand im Vorabentscheidungsverfahren nicht vor der Verkündung des Urteils beschieden wurde oder der Verteidiger die Besetzung nicht eine Woche lang prüfen konnte.

2. Weiterverhandeln trotz Befangenheitsantrag

Der Gesetzgeber sieht im Zusammenhang mit § 29 StPO deshalb Regelungsbedarf, weil der Richter im Grundsatz nach seiner Ablehnung nur unaufschiebbare Handlungen vornehmen darf. Dies führe zu erheblichen Verfahrensverzögerungen, obwohl die weit überwiegende Anzahl an Befangenheitsanträgen unbegründet sei. Bestimmte Besorgnisse der Befangenheit sollen daher möglichst schon vor der Hauptverhandlung geklärt werden: Verteidiger haben den Antrag künftig „unverzüglich“ zu stellen, also sobald ihnen die Besetzung des Gerichts und Gründe für eine mögliche Befangenheit eines Richters bekannt sind.

Wird während der Hauptverhandlung ein Befangenheitsantrag gestellt, kann der abgelehnte Richter das Verfahren nach dem neuen § 29 Abs. 3 StPO für zwei Wochen fortsetzen. Hierin ist eine für die Dynamik eines Strafprozesses tiefgreifende Änderung zu sehen: Bisher durften Gerichte nach § 29 Abs. 1 StPO a.F. vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur unaufschiebbare Handlungen vornehmen. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. nur BGHSt 48, 264) verfolgte diese Regelung (auch) den Zweck, dem Beschuldigten nicht zuzumuten, umfangreich vor einem aus seiner Sicht befangenen Richter zu verhandeln.

3. Beweisantragsrecht

In § 244 Abs. 3 StPO wird erstmals eine Legaldefinition des Beweisantrags eingeführt. Danach setzt dieser voraus, dass der „Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu

entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll.“

Die Voraussetzungen für eine Ablehnung gestellter Beweisanträge mit Verschleppungsabsicht werden abgesenkt. Dazu wurde zum einen die Voraussetzungen des Ablehnungsgrundes des § 244 Abs. 3 S. 2 Var. 6 StPO präzisiert: in objektiver Hinsicht ist eine „wesentliche“ Verzögerung des Verfahrens nicht mehr notwendig. Diese habe nach Auffassung des Gesetzgebers bislang in der Praxis dazu geführt, dass der Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht lediglich ein Schattendasein führe. Zum anderen soll die Ablehnung wegen Verschleppungsabsicht fortan auch ohne förmlichen Gerichtsbeschluss erfolgen können (§ 244 Abs. 6 S. 2 StPO).

4. Unterbrechung der Hauptverhandlung wegen Mutterschutz und Elternzeit

Der sowohl in Art. 5 III 1 2. HS, 6 I 1 EMRK und Art. 14 III lit. C IPBPR als auch im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III, 28 I 1 GG) verankerte Beschleunigungsgrundsatz erfährt durch die Neufassung des § 229 StPO eine wesentliche Einschränkung. So kann die Hauptverhandlung künftig durch eine Kombination der § 229 Abs. 2 und 3 StPO für maximal drei Monate und zehn Tage unterbrochen werden – dies insbesondere auch dann, wenn eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen Mutterschutz oder Elternzeit ausfällt. Dadurch soll vorgeblich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken und – wohl zutreffender – das „Platzen“ von Prozessen verhindern.

5. Video-Vernehmung von Geschädigten/Zeugen im Sexualstrafrecht

Schon bisher sollte bei bestimmten schweren Straftaten die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen im Ermittlungsverfahren durch einen Richter durchgeführt und audiovisuell aufgezeichnet werden. So kann die Videoaufzeichnung unter bestimmten Voraussetzungen in der Hauptverhandlung vorgeführt werden und dem Betroffenen eine erneute Vernehmung erspart werden – dem Beschuldigten wird vice versa das Konfrontationsrecht eingeschränkt. Künftig soll das auch für erwachsene Zeugen im Sexualstrafrecht gelten – und zwar zwingend immer dann, wenn so schutzwürdige Interessen besser gewahrt werden können und der Zeuge der Ton-Bild-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. Die Neuregelung erfordert eine Änderung der §§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 255a Abs. 2 StPO.

6. Ausweitung der DNA-Analyse

Eine Änderung des § 81e Abs. 2 StPO ermöglicht nunmehr eine molekulargenetische Untersuchung an aufgefundenem, sichergestellten und beschlagnahmten Material auch dazu, um die Haar-, Augen- und Hautfarbe sowie des Alters des Spurenlegers zu bestimmen. Dadurch sollen Anhaltspunkte für das Aussehen eines unbekanntem Spurenlegers gewonnen werden können.

7. Bündelung der Nebenklagevertretung

Einer Gruppe von Nebenklägern kann das Gericht künftig nach dem neu geschaffenen § 397b Abs. 1 StPO einen gemeinsamen Rechtsbeistand beordnen, wenn diese über gleichgerichtete Interessen (§ 397b Abs. 1 S. 2 StPO nennt den Fall von mehreren Angehörigen eines Getöteten nur als Regelbeispiel) verfügen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der gemeinschaftliche Rechtsbeistand die Opferinteressen in einem solchen Fall wirksam wahrnehmen kann. Durch die geringere Anzahl an Verfahrensbeteiligten soll so eine zügigere Durchführung der Hauptverhandlung

möglich gemacht werden. Ob die Anwendung dieser Neuregelung auf Großverfahren – wie etwa der NSU-Prozess – beschränkt bleibt, muss abgewartet werden. Der Wortlaut und die Zweckrichtung dieser Norm legen eine solche Beschränkung jedenfalls nicht nahe.

8. Telekommunikationsüberwachung bei Wohnungseinbruchdiebstahl

Um Einbrüche in Privatwohnungen aufzuklären, darf die Polizei künftig gem. § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO auch die Telekommunikation eines einzelnen, nicht in einer Bande tätigen Tatverdächtigen eines Wohnungseinbruchsdiebstahls überwachen. Bisher war das nur bei Einbrecherbanden möglich. Möglich ist nicht nur die Telefonüberwachung, sondern auch die umstrittene, sogenannte Quellen-TKÜ, mit der etwa Nachrichten über verschlüsselte Messengerdienste direkt auf dem Handy der überwachten Person mitgelesen werden können.

Diese Änderung wird insbesondere auf die Zulässigkeit der Beweisverwertung von sog. Zufallsfunden Auswirkungen haben. Diese setzt nach § 161 Abs. 3 StPO einen hypothetischen rechtmäßigen Ersatzeingriff voraus: Zufallsfunde im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung dürfen daher dann verwertet werden, wenn sie die Straftat auf die sich der Zufallsfund bezieht, im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO befindet.

9. Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes

Schließlich wurde im Zuge der Reform ein bundesweites Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) eingeführt. Damit wurden – bislang nicht gegebene – bundeseinheitliche Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern geschaffen; diese sehen unter anderem vor, dass die zu beeidende Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und zuverlässig ist. Das Gesetz legt zudem in §§ 3 Abs. 2, 4 GDolmG fest, wie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.

Die allgemeine Beeidigung ist zudem nach § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 GDolmG auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Wer sich unbefugt als „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher“ oder „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin“ bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann, handelt schließlich nach § 11 GDolmG ordnungswidrig.

10. Keine Gesichtsverhüllung

Fortan sollen Verfahrensbeteiligte vor Gericht ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verhüllen dürfen. Ausnahmen sollen lediglich für die Fälle gelten, in denen die Identitätsfeststellung oder die Beurteilung des Aussageverhaltens nicht notwendig sind. Ebenso kann eine Ausnahme zum Schutz einzelner Personengruppen, wie beispielsweise im Falle des Zeugenschutzes, zugelassen werden. Dazu wurden § 176 GVG, §§ 68 und 110b StPO und § 10 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes geändert. Der Regelungsgrund wird vom Gesetzgeber darin gesehen, dass ohne gesetzliches Verbot der Ablauf strafgerichtlicher Hauptverhandlungen und Beweiserhebungen empfindlich gestört wäre.

Gubitz+Partner

Kanzlei für Strafrecht

Kiel

www.gubitz-partner.de/